

Adorfer Wochenblatt.

Mittheilungen

über örtliche und vaterländische Angelegenheiten.

Dreizehnter Jahrgang.

Preis für den Jahrgang bei Bestellung von der Post: 1 Thaler, bei Bestellung des Blattes durch Botengelegenheit:
20 Neugroschen.

N^o 20.

17 Mai.

1848.

Bekanntmachung.

(Diese Bekanntmachung ist in alle Blätter des Landes aufzunehmen, die Obrigkeiten auf dem Lande aber können dieselbe, wenn sie es für dienlich erachten, mittelst gedruckter Anschläge zur Kenntniß der Dorfbewohner bringen.)

Es ist aus Berichten, die aus verschiedenen Theilen des Landes hier eingehen, wahrzunehmen gewesen, daß die jetzigen Zeitverhältnisse von manchen Seiten dazu benutzt werden, um unfreiwillige Verzichtleistungen auf Gerechtfame und Gutserträge zu erreichen, die selbst auf Privatrechtstiteln beruhen. Das Mittel, das nur zu häufig zu diesem Zwecke angewendet wird, besteht in Drohungen mit Gewaltthätigkeiten, unterstützt durch massenhafte Aufstellungen vor den Wohnungen der Berechtigten oder ihrer Beamten.

Indem man von diesem Verfahren, als einem gesetz- und rechtswidrigen, eindringlich abmahnt, macht man zugleich darauf aufmerksam, daß dasselbe nach dem Criminalgesetzbuche je nach Umständen Arbeitshaus, ja Zuchthausstrafe zur Folge haben kann, zugleich aber den beabsichtigten Zweck zu erreichen nicht geeignet ist, da durch Zwang und Drohungen herbeigeführte Verzichtleistungen und Verträge rechtsungültig und unwirksam sind.

Dresden, den 20. April 1848.

Die Ministerien der Justiz und des Innern.
Dr. Braun. Oberländer.

Bekanntmachung

des Ministeriums des Innern,
die Vertilgung der Maikäfer betreffend.

Unter Bezugnahme auf die unterm 30. März 1840 wegen Vertilgung der Maikäfer erlassene Bekanntmachung und auf die beigefugte Belehrung über die Naturgeschichte und die Mittel zur Vertilgung der Maikäfer, so wie in Betracht, daß nach den vorliegenden Erfahrungen in dem jetzigen Frühjahr wiederum eine zahlreichere Wiederkehr der Maikäfer zu erwarten ist, werden die Landgemeinden und Grundeigenthümer aufgefordert, innerhalb der ersten 14 Tage, vom Erscheinen der Maikäfer an gerechnet, allenthalben mit vereinten Kräften für deren thunlichste Vertilgung Sorge zu tragen.

Dies ist am geeignetsten dadurch zu bewerkstelligen, daß die Bäume in der Morgenkühle, wenn der Käfer noch unthätig ist, geschüttelt, die Käfer in Gefäßen, die etwas Wasser enthalten müssen, aufgesammelt, und entweder durch Stampfen oder durch Aufgießen von kochendem Wasser getödtet werden.

Das Ministerium des Innern darf erwarten, daß die Landgemeinden und Grundbesitzer durch besondere, in ihrem eigenen Interesse liegende und ihnen zum Lobe gereichende Thätigkeit der vorstehenden Aufforderung entsprechen werden.

Es versteht sich daselbe insbesondere auch zu den Gutsherrschaften und den Mitgliedern der landwirthschaftlichen Vereine, daß sie durch gutes Beispiel und Anregung Anderer zu Förderung der gedachten Maßregel vorzugsweise beitragen werden.

Dresden, den 25. April 1848.

Ministerium des Innern.
Oberländer.

Demuth.

Sämmtliche Obrigkeiten derjenigen Orte, woselbst Provinzial- und Wochenblätter herausgegeben werden, werden andurch veranlaßt, für die weitere Verbreitung vorstehender Hoher Ministerial-Berordnung durch den Abdruck in denselben Sorge zu tragen.

Zwickau, am 27. April 1848.

E. C. Freiherr von Künßberg.

Bogel, S.

